1. Änderungssatzung

der Satzung der Gemeinde Thießen über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Aufgrund des § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem RdErl. des MI vom 01.12.2004-31.21-10041 hat der Gemeinderat der Gemeinde Thießen auf seiner Sitzung am 07.05.2008 mit Beschluss-Nr. THI-BV-90/2008 folgende 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Wehrleiter der Gemeinde erhält einen monatlichen Pauschalbetrag von 125,00 €.
(2) Der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Luko erhält einen monatlichen Pauschalbetrag von 50,00 €.
(3) Der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Thießen erhält einen monatlichen Pauschalbetrag von 50,00 €.
(4) Der Jugendfeuerwehrwart erhält einen monatlichen Pauschalbetrag von 25,00 €.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Thießen über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger tritt zum 1.07.2008 in Kraft.

Thießen, den 07.05.2008

Lutze
Bürgermeister

Siegel